

Der Bericht lautet:

Zu §. 22.

In §. 22 ist bestimmt, daß alle auf einseitigen Antrag ablösbaren Grundlasten und Dienstbarkeiten, — Ablösungsrenten und baare Geldgefälle ausgenommen, — wenn bis zum 1. Januar 1854 nicht auf Ablösung derselben provocirt ist, das Realrecht verlieren und nur als persönliche Verbindlichkeiten so lange fortbauern, als der Besitzer oder dessen Erben das Grundstück nicht veräußern.

Daß die Bestimmung einer Präklusivfrist nothwendig ist, bedarf keines weiteren Beweises, da sonst der Zweck des Gesetzes, die fraglichen Grundlasten und Dienstbarkeiten sobald als möglich zu beseitigen, gar nicht erreicht werden würde.

Es empfiehlt daher die Deputation der Kammer, die §. 22 unverändert anzunehmen, wie dies auch in der zweiten Kammer geschehen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 22 zu sprechen wünscht.

v. Welck: Es wird wohl allgemein anerkannt werden müssen, daß diese Paragrafhe eine hochwichtige Bestimmung enthält, und ich möchte daher, daß sie in ihrer Auslegung durchaus nicht zu einer Unverständlichkeit oder Undeutlichkeit Anlaß geben möchte. Ich wünsche daher, daß alle die Grundlasten, und namentlich die Dienstbarkeiten, die im Jahre 1854 das Realrecht und im Jahre 1884 jede Wirkung verlieren sollen, namentlich aufgeführt werden möchten, um eben Streitigkeiten und falschen Auslegungen vorzubeugen. Wenigstens hat die Erfahrung gelehrt, daß selbst über die Auslegung des Ablösungsgesetzes von 1832 Streitigkeiten entstanden sind und nicht ganz deutlich aus dem Gesetze zu ersehen war, welches die Dienste seien, die auf einseitige Provocation der Ablösung unterliegen sollten. Ich gebe gern zu, daß es im Gesetze selbst nicht gut möglich sein wird, auf eine solche Specialisirung einzugehen; aber ich sollte glauben, daß sich dies in der Ausführungsverordnung werde thun lassen. Denn allerdings, wenn diese Rechte im Jahre 1854 die Eigenschaft der Realrechte verlieren und nachher im Jahre 1884 auch ganz in Wegfall kommen, so muß doch den Interessenten daran liegen, daß sie bestimmt wissen, auf welche Dienstbarkeiten und Rechte diese Bestimmung sich beziehen solle. Also, ob es nicht möglich sein würde, in der Ausführungsverordnung alle diese Rechte und Dienstbarkeiten namentlich anzuführen, darüber erlaube ich mir eine Anfrage an die hohe Staatsregierung zu richten.

Staatsminister D. Zschinsky: Es wird wohl kaum möglich sein, daß die Regierung diesem Anverlangen Genüge leiste; die hier fraglichen Verhältnisse gestalten sich so vielfältig, daß es fast nicht denkbar ist, Alles bei der Ausführungsverordnung zu treffen. Es wäre daher gefährlich, die Fälle aufzuzählen, denn man würde dabei sehr leicht das oder jenes übersehen, und das wäre gewiß schlimmer, als wenn die gedachten Rechte gar nicht verzeichnet werden. Ich sollte übrigens auch glauben, daß durch das Ablösungsgesetz so klare

Maße gegeben wäre, daß kaum ein Zweifel darüber entstehen kann, was unter das Gesetz fällt und was nicht.

Prinz Johann: Zur Beruhigung des geehrten Sprechers erlaube ich mir zu bemerken: sollte wirklich eine Leistung da sein, von der der Berechtigte oder Verpflichtete zweifelte, ob sie unter die Bestimmung des Ablösungsgesetzes falle, so hätte er nichts zu thun, als auf Ablösung zu provociren, dann würde sich der Ausweg finden. Entschieden die Generalcommission, daß die Leistung ablösbar sei, so geht die Ablösung fort; entscheidet sie dagegen, daß sie nicht ablösbar sei, so ist dadurch entschieden, daß sie nicht unter die Bestimmung dieser Paragrafhe fällt.

v. Welck: Was soeben von einem hochgestellten Mitgliede erwähnt worden ist über die Entscheidung der Generalcommission, so scheint es eben, als wenn diese nicht immer so ganz stricte nach dem Gesetze von 1832 entschieden habe; also wenn es bloß darauf ankommen sollte, welche Auslegung die Generalcommission diesem Gesetze giebt, so würden wohl wieder ähnliche Unzuträglichkeiten eintreten. Indessen will ich zugeben, daß es seine Schwierigkeiten haben würde, wenn alle diese speciellen Dienstbarkeiten bezeichnet werden sollten, und ich will daher insoweit, als ich überhaupt bei dem ganzen Gesetze Beruhigung zu fassen vermag, auch bei dieser Paragrafhe es thun.

Regierungscommissar Schaarschmidt: Ueber die Frage, ob irgend ein Recht nach den bisherigen Gesetzen ablösbar sei oder nicht, kann schlechterdings nur im einzelnen Falle, nicht im Allgemeinen entschieden werden, am allerwenigsten würde das durch eine Ausführungsverordnung geschehen können; denn dann würde sich eine solche auf das Gebiet einer authentischen Interpretation des Gesetzes verirren und daher unzulässig sein. Es bleibt daher in dieser Hinsicht kaum etwas Anderes übrig, als der von Sr. Königl. Hoheit bezeichnete Weg. Ich setze nur noch Eines hinzu: Wenn man Ursache findet, die Entscheidung der Generalcommission nicht für begründet genug zu halten, so führe man Beschwerde bei dem Ministerium des Innern, und dieses wird gewiß jeden gegebenen Anlaß der Art sehr gern benutzen, um darauf hinzuwirken, daß den Wünschen der Antragsteller genügt werde. Das ist aber auch wirklich der einzige Weg. Eine allgemeine Ausführungsverordnung wird entweder zu viel oder zu wenig sagen, am allerwenigsten würde man nur einigermaßen die Beruhigung haben können, daß man Alles erschöpfte, was den Bedürfnissen nach zu sagen wäre, und dann würde auch, wie ich schon bemerkte, das Bedenken eintreten, ob man nicht über die Grenzlinie der Ausführungsverordnung hinaus auf das Gebiet der authentischen Interpretation zweifelhafter Gesetze gerathen würde. Der Richter hat in einzelnen Fällen ein Gesetz doctrinell auszulegen, aber im Allgemeinen ein zweifelhaft befundenes Gesetz durch eine Ausführungsverordnung zu interpretiren, steht keinem Ministerium zu.